

Anschlussnutzungsvertrag Strom

Änderung Anschlussnutzungsvertrag Strom ()

Zwischen

Netzbetreiber:

Stadtwerke Landshut	Christoph-Dorner-Straße	9
Name Netzbetreiber	Straße	Nr.
84028	Landshut	
PLZ	Ort	
8267	Amtsgericht Landshut	
Registernummer	Registergericht	

und

Anschlussnutzer:

Name Anschlussnutzer	Straße	Nr.
PLZ	Ort	
Registernummer ¹	Registergericht ¹	
Geburtsdatum ²	ggf. vertreten durch	<input type="checkbox"/> (Kopie der Vollmacht)
e-Mail	Telefon	Fax

Anschlussstelle:

Straße	Nr.
PLZ	Ort
Gemarkung	Flurnummer
(Anteilige) Leistung in kW	Netzebene

¹ Bei juristischen Personen

² Bei natürlichen Personen

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Im Anschlussnutzungsverhältnis werden die Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Energie an der Anschlussstelle auf dem Rubrum dieses Vertrages geregelt.
- 2) Nicht Gegenstand des Anschlussnutzungsverhältnisses ist der Betrieb des Netzanschlusses, die Netznutzung und die Belieferung mit Energie. Hierüber müssen ggf. separate Verträge geschlossen werden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Vertragsänderung

- 1) Dieser Vertrag kommt mit der Inbetriebnahme der Anschlussstelle zustande und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2) Im Fall einer Änderung des Netzanschlussvertrages ersetzt diese Vereinbarung bereits bestehende Vereinbarungen sofern sich diese Auf dieselbe Anschlussstelle beziehen.

§ 3 Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen gemäß den §§ 17, 18 EnWG und wesentlicher Bestandteil des Anschlussnutzungsverhältnisses sind:

- a) für Entnahmestellen in der Niederspannungsebene die **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)** und die **Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur NAV**;
- b) für Entnahmestellen in der Mittelspannungsebene die **„Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Strom-Netzanschlüssen in Mittelspannung (AGB Anschlussnutzung MSP)“**

§ 4 Technische Mindestanforderungen

Technische Mindestanforderungen an die Kundenanlage im Sinne des § 19 EnWG und wesentlicher Bestandteil des Anschlussnutzungsverhältnisses sind:

- a) für Entnahmestellen in der Niederspannungsebene die Richtlinie **„Technische Anschlussbedingungen für Niederspannung“** basierend auf dem Bundesmusterwortlaut des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in ihrer jeweils aktuellen und auf den Internetseiten der Stadtwerke Landshut veröffentlichten Fassung, sowie die **Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur TAB**;
- b) für Entnahmestellen in der Mittelspannungsebene die Richtlinie **„Technische Anschlussbedingung für Mittelspannung“** in ihrer jeweils aktuellen und auf den Internetseiten der Stadtwerke Landshut veröffentlichten Fassung.

§ 5 Haftung

Das Anschlussnutzungsverhältnis als solches ist für Sie mit keinen Kosten verbunden. Soweit Ihnen als Anschlussnutzer durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung Schäden entstehen, haften wir Ihnen gegenüber nach den Bestimmungen des § 18 NAV (bei Niederspannung) bzw. gemäß § 9 AGB Anschlussnutzung MSP (bei Mittelspannung).

§ 6 Anlagen

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

[Vollmacht Vertretungsberechtigter]

Allgemeine Bedingungen

Technische Mindestanforderungen

Landshut 06.11.2019	Ort, Datum, Unterschrift (ggf. Firmenstempel)

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift (ggf. Firmenstempel)

Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Kundenanlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mit.

Die jeweils aktuellen Bestimmungen gemäß §§ 3 und 4 sind in den Geschäftsstellen der Stadtwerke Landshut sowie auf deren Internetseite (www.stadtwerke-landshut.de) erhältlich.